

Präambel

Die Bayerischen Motorenwerke AG in München haben zu jeder Zeit zukunftsweisende, moderne, hochwertige und sportlich ausgelegte Automobile entwickelt. BMW hat mit den Fahrzeugen vom Typ E46, basierend auf dem erfolgreichen Konzept der BMW E36, E30 und E21 Baureihen, weltweit das Konzept der kompakten, sportlichen Premium – Limousine weiter entwickelt. Es ist eine Verpflichtung, die Fahrzeuge der Baureihe E46 in der Öffentlichkeit lebendig zu erhalten. Der BMW 3er Club E46 wurde gegründet, um den Besitzern und Freunden des Modells E46 technische, sportliche und gesellschaftliche Kontaktmöglichkeiten untereinander zu eröffnen. Sie sollen aber auch den ihnen zukommenden Standort in der großen Gruppe der weltweit in Clubs zusammengeschlossenen BMW-Freunde erhalten. Damit ist gewährleistet, dass allen interessierten Personen, öffentlichen und privaten Institutionen das Wissen um die Fahrzeuge des Typs E46 der Marke BMW erhalten bleibt, die herausragenden Eigenschaften in Technik und Design in ihrer Leitbildfunktion erkannt werden und damit das Modell E46 in der Öffentlichkeit präsent bleibt. Um diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der BMW Group zu erfüllen, gibt sich der Club folgende Satzung:

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen BMW 3er Club E46 (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Name wird sodann um den Zustand „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert. Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.

(2)

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.10.2012 und endet mit dem 31.12.2012. Und danach enden die Folgejahre jeweils zum 31.12 des betroffenen Jahres, oder mit der Auflösung des Vereins.

§2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt den Zweck der Präsentation und Erhaltung der Automobile der BMW 3er Reihe E46 als kraftfahrzeugtechnischem Kulturgut. Er versteht sich als nationaler und internationaler Interessenvertreter der Eigentümer und Freunde von Fahrzeugen des Baumusters E46 der Marke BMW.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Vereinsatzung
BMW 3er-Club E 46**

(4)

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(5)

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Vereinigung von Eigentümern und Freunden von Fahrzeugen des Baumusters E46 der Marke BMW
- b) Sammlung von Material über E46-Fahrzeuge.
- c) Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen der E46-Fahrzeuge
- d) Kontaktpflege mit der BMW Group.
- e) Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen des Baumusters E46. Der Club kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

§3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jeder Interessierte werden, der bereit ist, den Vereinszielen zu folgen und sich für diese einzusetzen.

(2)

Der Besitz eines Automobils aus den genannten Baureihen ist nicht erforderlich.

(3)

Die Mitgliedschaft im Verein gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht entsprechend §5 (2) endet/beendet wird.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18.Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(2)

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3)

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4)

Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Daraufhin wird vom Verein ein Fragebogen versandt, den der/die Anwärter/in zusammen mit zwei aussagekräftigen Fotos des/der Fahrzeuge/s (sofern vorhanden) an den Verein zurücksendet. Die vollständigen Unterlagen werden dann vom Vorstand geprüft. Sobald der Vorstand festgestellt hat, dass das Fahrzeug den Kriterien für kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut genügt bzw. der Anwärter nicht über einen 3er BMW der Modellreihe E46 verfügt, der/die Anwärter/in den Clubzielen zu folgen bereit ist und den Mitgliedsbeitrag auf dem Konto des Clubs eingegangen ist, wird der/die Anwärter/in als Vereinsmitglied aufgenommen. Der Vorstand entscheidet hierüber. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(3)

Jedes Mitglied kann durch eine formlose, dem Verein gegenüber schriftlich abzugebende Austrittserklärung die Mitgliedschaft zum auf die Kündigung folgenden Kalenderjahr beenden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende (Datum des Poststempels bzw. Fax – oder E-Mail-Eingangs) einzuhalten.

(4)

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn(=)

- a) das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsgebühren mehr als 3 Monate im Rückstand ist;
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
- c) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5)

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu geben.

(6)

Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7)

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

(1)

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 25 Euro.

(2)

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 46 Euro.

(3)

Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird jeweils jährlich im Dezember für das kommende Kalenderjahr im Voraus erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall per Lastschriftzug erhoben. Sollte dies aus technischen Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten Bankkontos) nicht möglich sein, trägt das Mitglied die

Verantwortung dafür, dass der Mitgliedsbeitrag vor dem 1.1. des jeweiligen Mitgliedschaftsjahres in voller Höhe auf dem Konto des Vereins eingeht.

(4)

Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

(5)

Mitglieder, die Vorstandsmitglieder in Vereinen des „International Council of BMW Clubs“ sind, sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§7 Organe des Vereins

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen mit jeweils einer Stimme, nämlich dem 1. Vorsitzendem, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- ❖ Koordinierung der Clubgeschäfte, Herstellung von Verbindungen zu Industrie und Medien und Pflege derselben.
- ❖ Pflege der Kontakte zu ausländischen Tochterclubs (International Chapters), dem IC und dem IBCO. Darüber hinaus gibt er die zweimonatlich erscheinenden Clubnachrichten heraus.
- ❖ Führung der Buchhaltung und Kontoführung sowie Einzug der Mitgliedsbeiträge des Vereins
- ❖ Einberufung der Mitgliederversammlung
- ❖ Versendung von Aufnahmeanträgen, Werbematerial etc., Schriftführer bei Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
- ❖ Bearbeitung von Anmeldungen und Kündigungen. Auch die Herausgabe und Versendung von Informationsmaterial an Interessierte gehört zu seinen Aufgaben
- ❖ ~~Das~~-Anwerben von Spenden und anderweitigen Zuwendungen von Sponsoren
- ❖ Koordinierung des Internetauftritts.

(2)

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt alleine.

(3)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4)

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(5)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(6)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderem Vorstandsmitglied welches vom 1. Vorsitzenden berufen werden kann, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammenkommen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit muss der 1.Vorsitzende bzw. das andere(~~s~~) Mitglied des Vorstandes binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder immer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der 2.Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Sollte – durch Fehlen eines Vorstandmitgliedes oder Stimmenthaltung – Stimmengleichheit herrschen, ist die Beschlussfassung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertragen.

(7)

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats April und endet mit dem letzten Tag des Monats März im Folgejahr.

(2)

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Monat im Voraus in den Clubnachrichten zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund begründeter, schriftlicher Anträge von mehr als 10% der Mitglieder erfolgen.

(4)

Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- ✓ Genehmigung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- ✓ Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- ✓ Wahl der Vorstandsmitglieder
- ✓ Wahl der Kassenprüfer (die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.)
- ✓ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- ✓ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Den Vorsitz(~~t~~) in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei Verhinderung beider ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.

(2)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung führen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

(3)

Sollte in Personalfragen keine Stimmenmehrheit zu erzielen sein, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§11 Mitgliederbefragung

In wichtigen Belangen kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen die Entscheidung durch eine demokratische Abstimmung aller Vereinsmitglieder herbeiführen. Stimmberechtigt sind alle, die am Tage der Aufforderung zur Abstimmung Mitglieder des Vereins sind. Jedes Mitglied hat eine gleichberechtigte Stimme. Die Stimme muss binnen 30 Tagen nach Erhalt der Abstimmungsaufforderung eingegangen sein. Zur Annahme der Beschlussvorlage reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§12 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle

Durch den Schriftführer ist ein vorschriftsmäßiges Protokoll von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung/Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

(1)

Eine Änderung der Satzung kann üblicherweise nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2)

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Auflagen, Auflagen der BMW Group oder dem IC notwendig sind, können nach Mitgliederbefragung per einfacher Mehrheit entscheiden werden.

§14 Vermögen

(1)

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2)

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§15 Vereinsauflösung

(1)

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3)

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zu verwenden hat. Vorstehende Satzung wurde am 13.10.2012 in Nürnberg von der Gründungsversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.